



für den

**Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper"**

- Amtliches Verkündungsblatt –

14. Jahrgang

Staßfurt, 19.12.24

Nummer 13

INHALT

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ | 2 |
| 2. | 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (Wasserbeitragssatzung) | 3 |
| 3. | 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten in eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) | 5 |
| 4. | 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz im WAZV „Bode-Wipper“ | 10 |
| 5. | Der WAZV „Bode-Wipper“ informiert | 11 |
| 6. | Sonstiges – Schließzeiten | 11 |

1. 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“

In der Sitzung der Verbandsversammlung 05/2024 am 17.12.2024 wurde mit Beschluss Nr. 14/2024 nachfolgende 7. Änderung der Satzung beschlossen:

7. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“

Präambel

Auf Grund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 17.12.2024 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 17.05.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 des WAZV Bode-Wipper vom 25.08.2011), zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 11.06.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des WAZV Bode-Wipper Nr. 5 vom 19.06.2020) wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.bode-wipper.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) Auf die bekanntgemachten Satzungen wird unverzüglich im Amtsblatt des WAZV "Bode-Wipper" unter Angabe der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1, unter der die Satzung bereitgestellt wurde, nachrichtlich hingewiesen. Die bekannt gemachten Satzungen können in den Geschäftsräumen des WAZV "Bode-Wipper", Am Schütz 2, 39418 Staßfurt während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für zwei Wochen in den Räumen der Kundeninformation des WAZV "Bode-Wipper", Am Schütz 2, 39418 Staßfurt, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Internet unter www.bode-wipper.de/Bekanntmachungen bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gem. § 56 a KVG LSA erfolgt im Internet unter der Internetadresse www.bode-wipper.de/Verbandsversammlung. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich im Amtsblatt des WAZV "Bode-Wipper" hingewiesen. Wird die Sitzung gem. § 56a KVG LSA als Videokonferenz oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen in Internet unter www.bode-wipper.de/Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2025 in Kraft.

Staßfurt, den 18.12.2024



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer



2. 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverbände "Bode-Wipper"

In der Sitzung der Verbandsversammlung 05/2024 am 17.12.2024 wurde mit Beschluss Nr.15/2024 nachfolgende 5. Änderung der Satzung beschlossen:

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 29.03.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für den WAZV "Bode-Wipper" Nr. 3 vom 05.04.2019) zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 05.07.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt für den WAZV "Bode-Wipper" Nr. 5 vom 06.07.2023) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

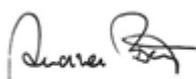
„(1) Die Herstellung und Erneuerung eines Anschlusses ist dem WAZV „Bode-Wipper“ nach den folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

		Netto	Brutto (inkl. 7 % MwSt.)
a)	für den Anschluss an die Hauptleitung je Anschluss	1.247,60 €	1.334,93 €
b)	je laufenden Meter Hausanschluss im Straßenbereich	160,65 €	171,90 €
c)	je laufenden Meter Hausanschluss auf dem Grundstück	109,84 €	117,53 €
d)	je laufenden Meter Hausanschluss auf dem Grundstück bei Eigenleistung des Anschlussnehmers zur Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens (Erdarbeiten)	51,24 €	54,83 €
e)	je laufenden Meter Rohrverlegung im Gebäude	49,63 €	53,10 €
f)	Liefern und Montieren des Mantelrohres je Stück	67,53 €	72,26 €
g)	für die Lieferung und Montage der Zählereinrichtung je Stück	195,16 €	208,82 €

Artikel II – Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2025 in Kraft.

Staßfurt, den 18.12.2024



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer



3. 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

In der Sitzung der Verbandsversammlung 05/2024 am 17.12.2024 wurde mit Beschluss Nr. 16/2024 nachfolgende 3. Änderung der Satzung beschlossen:

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 19.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den WAZV „Bode-Wipper“ Nr. 2 vom 21.10.2011), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 13.04.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den WAZV "Bode-Wipper" Nr. 5 vom 14.04.2022) wird wie folgt geändert:

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung) erhält folgende Fassung:

”

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EURO
A	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	3,00 €
1.2.	im Format DIN A 4	5,00 €
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie, z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 - 50,00 €
1.4.	handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels geografischem Informationssystems erstellte Karten	nach Zeitaufwand

2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,80 €
	ab 10 Seiten je Seite	0,40 €
	ab 50 Seiten je Seite	0,20 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,07 €
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,90 €
	ab 10 Seiten je Seite	1,00 €
	ab 50 Seiten je Seite	0,47 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,20 €
2.2.	Fotokopien und Lichtpausen, farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	1,60 €
	ab 10 Seiten je Seite	0,80 €
	ab 50 Seiten je Seite	0,40 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,14 €
2.2.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,85 €
	ab 10 Seiten je Seite	1,90 €
	ab 50 Seiten je Seite	1,00 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,50 €
2.1.3.	Übergabe von Bestandsplänen in Kopie je Stück	15,00 €
2.2.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
2.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	0,13 - 0,40 €
2.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	0,06 - 0,25 €
2.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	0,06 - 0,15 €
3.	Amtliche Beglaubigungen für Unterlagen des Verbandes	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,00 €
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50 €
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 - 31,00 €
4.	Akteneinsicht / Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	nach Zeitaufwand
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	nach Zeitaufwand
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	nach Zeitaufwand

5.	Auskünfte	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 - 133,00
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 - 40,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00 - 200,00
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputer erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	10,00 - 500,00
5.2.4.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist (Der Betrag, der vom Verband für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.)	nach Zeitaufwand
6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
6.1.	Satzungen, Tarife und dergleichen für jede angefangene Seite	nach Maßgabe Punkt 2
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand
8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
B	Besondere Verwaltungskosten	
9.1.	Aufstellung über den Stand des Kundenkontos für jedes Haushaltsjahr	nach Zeitaufwand
9.2.	Zweitausfertigungen von Quittungen	2,00 €
9.3.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	nach Zeitaufwand

10.	Genehmigungen und Überwachungen von Arbeiten	
10.1.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
10.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand
11.	Wasserversorgung / Abwasserentsorgung	
11.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Überprüfungen und Abnahmen aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung, Wasserbeitrags- und Gebührensatzung des Verbandes und andere Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung	
11.1.1.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung / Übertragung der Wasserversorgungspflicht	38,00 - 100,00
11.1.2.	Bearbeitung, Überprüfung und Abnahme von Anlagen und Messeinrichtungen in Bezug auf Wassermengen, welche nachweislich nicht in eine Abwasseranlage gelangen	15,00 - 75,00
11.1.3.	Manuelles Auslesen eines Funkwasserzählers	39,40 €
11.1.4.	Nachträgliches Verplomben eines Wasserzählers	38,24 €
11.1.5.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde (z.B. Überprüfung Kundenanlage)	nach Zeitaufwand
11.1.6.	Genehmigung/Ablehnung des Antrags zur Wasserversorgung je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
11.2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Überprüfungen und Abnahmen aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung, Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung, der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Verbandes und andere Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung	

11.2.1.	Befreiung von Anschluss -und Benutzungszwang / Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	38,00 - 100,00
11.2.2.	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
11.2.3.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben auf Grundlage von Festlegungen in der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 - 250,00
11.2.4.	Genehmigung/Ablehnung des Entwässerungsantrags je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
12.	Verwaltungszwangsverfahren	
12.1.	Mahngebühren entsprechend Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	
12.2.	Pfändungsgebühren entsprechend Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	
12.3.	Verwertungsgebühren entsprechend Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	

Für Amtshandlungen, die durch Zeitaufwand abgerechnet werden, gelten folgende Halbstundensätze

mittlerer Dienst	29,43 €
gehobener Dienst	39,85 €
höherer Dienst	46,13 €
Facharbeiter Meisterbereiche Trink- und Abwasser	25,35 €
Meister Meisterbereiche Trink- und Abwasser	34,72 €

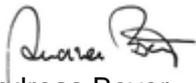
“

Artikel II – Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2025 in Kraft.

Staßfurt, den 18.12.2024




 Andreas Beyer
 Verbandsgeschäftsführer

4. **3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz im WAZV „Bode-Wipper“**

In der Sitzung der Verbandsversammlung 05/2024 am 17.12.2024 wurde mit Beschluss Nr. 17/2024 nachfolgende 3. Änderung der Satzung beschlossen:

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz im WAZV „Bode-Wipper“

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 35 Abs. 1 und des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 17.12.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz im WAZV „Bode-Wipper“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz im WAZV „Bode-Wipper“ vom 18.05.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 17.12.2015), wird wie folgt geändert:

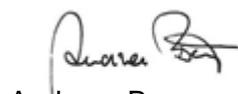
§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 lit. a) wird die Zahl „200,00“ durch die Zahl „248,00“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 lit. b) wird die Zahl „100,00“ durch die Zahl „124,00“ ersetzt.

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz im WAZV „Bode-Wipper“ tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Staßfurt, den 18.12.2024



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer



5. Der WAZV „Bode-Wipper“ informiert

Achtung! +++Amtsblatt Online+++

Bode - Wipper
Wasser- und Abwasserzweckverband

Mit der 7. Änderung der Verbandssatzung wird ab dem 01.01.2025 das Amtsblatt nur noch in elektronischer Form unter der Internetadresse www.bode-wipper.de/Bekanntmachungen bereitgestellt.

Ihr WAZV „Bode-Wipper“

6. Sonstiges – Schließzeiten

Aus betrieblichen Gründen bleibt die Geschäftsstelle des WAZV „Bode-Wipper“ in der Zeit vom 23.12.2024 bis 03.01.2025 geschlossen. Ab dem 07.01.2025 sind wir wieder für Sie erreichbar.

Wir wünschen unseren Kunden eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2025.


Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer

